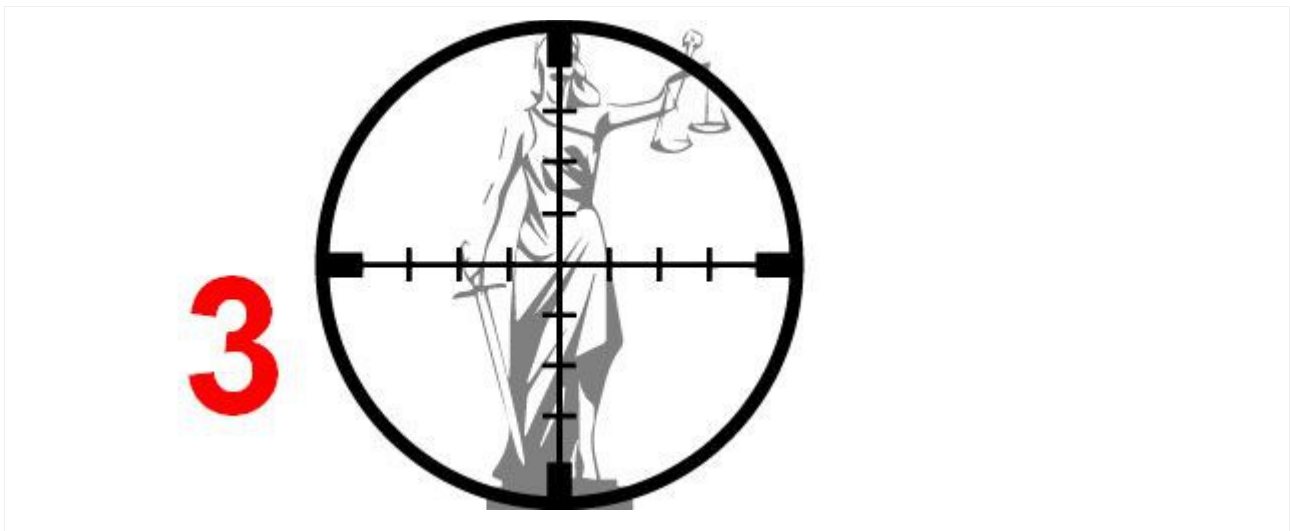


Countdown - Das Vertrauen in den Rechtsstaat (3)

Verfasser: Uwe Knietzsch Grüna



Die Normenhierarchie legt genau fest was die Vollstreckung darf, außer bei Mißbrauch von Polizei und Zoll.
Bild: Marko Schober (mit freundlicher Genehmigung für DPFW & JM)

Grüna [DPFW & JM] Wenn die Polizei, die Steuerfahndung und weitere Mitarbeiter mit hochgeschlagenem Kragen eintreffen und der Platz vor dem Haus mit blau beleuchteten Einsatzkräften zugeparkt wurde, dann drücken sich die Nachbarn an der Scheibe die Nase platt. Was da wohl los ist? Wir sagen es Ihnen!

Eine Geschäftsführerin aus Chemnitz forderte wegen einer nicht klar begründeten und somit nicht nachvollziehbaren Zahlungsaufforderung diese Forderung hinreichend zu begründen und die rechtliche Grundlage der Zahlungsaufforderung in Form eines klagefähigen Bescheides zu benennen. Die Stadt Chemnitz kam dieser berechtigten Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach und versagte das Grundrecht auf Rechtssicherheit nach dem Grundgesetz Artikel 20 Absatz 3 und erstellte eine sogenannte Schiebeakte obwohl sie nach dem Grundgesetz für die Rechtssicherheit Sorge zu tragen hat.

Schiebeakten sind beliebte, aber eben auch illegale Mittel formmangelhafte Vorgänge auszusetzen, ohne die Verantwortung zu übernehmen und über weitere Zwangsmaßnahmen durch Dritte außerhalb der rechtlichen Grundlagen trotzdem weiter in das schwebende Verfahren einzugreifen. Die Stadt Chemnitz hatte mit einem Schriftsatz die Anmeldung des Gewerbes eingefordert und im Juli kam die Gewerbetreibende der Aufforderung nach und zwar nachdem die Stadt Chemnitz mit einem Zwangsgeld begann diese Forderung durchzusetzen.

Nach Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung wurde dieser Zwangsbetrag bezahlt und das Gewerbe angemeldet. Somit wurde das Gewerbe von der Stadt Chemnitz angemeldet und die Gewerbetreibende hatte die Auflagen erfüllt. Nun könnte der geneigte

Leser davon ausgehen, das alles in Ordnung sei. Falsch und unbedarft gedacht! Jetzt hat sich die Stadt Chemnitz auf die Gewerbetreibende "eingeschossen". Am folgenden Tage wurde die Gewerbeuntersagung von "Amts wegen ?!" eingeleitet. Hier sollte sich der Leser Gedanken machen warum die Stadt zuerst unter Zwang eine Anmeldung fordert und sobald der Gewerbetreibende dieser Forderung folgt sofort die Gewerbeuntersagung folgt. Was ist der Grund dafür?

Das wäre vergleichbar mit der Situation im Straßenverkehr wenn die Polizei ein Fahrzeug aus dem laufenden Verkehr nach rechts herausholt und zum Abstellen des Fahrzeuges auffordert und nach einer Belehrung das Parken im Parkverbot abstrafft. Was durch die StVO klar kein Verstoß ist, weil der Weisung der Polizei Folge zu leisten ist, da diese Vorrang vor der Beschilderung hat. Niemand würde einen Vorsatz zum Erlangen von finanziellen Mittel vermuten oder erwarten. Genau in diesem Sinne hat sich die Gewerbetreibende auch verhalten.

Die Anmeldung erfolgte am 30.07.2013 und die Einleitung der Gewerbeuntersagung erfolgte am 01.08.2013. Die Frage, die jetzt zu beantworten wäre ist, was kann nach der erfolgten Anmeldung ab 30.07.2013 bis zur Zwangsabmeldung am 01.08.2014 in dem Gewerbe passiert sein, in welcher Hinsicht auch immer, um die zwangsweise Gewerbeabmeldung damit zu rechtfertigen, denn die Stadt hatte nichts bemängelt. Die detaillierte Ausführungen der Stadt Chemnitz bezogen sich gemeinschaftlich auf wirtschaftliche Vorgänge aus vorangegangenen Tätigkeiten, die mit der Abmeldung im Jahr 2012 beendet wurden. Die noch aufzubringenden Verpflichtungen sind zwar nicht weggefallen, haben jedoch in der folgenden Betrachtung nach dem 30.07.2013 nichts verloren.

Ausdrücklich wird hier darauf verwiesen, das die Gewerbetreibende mit der Anmeldung zum 30.07.2013 sich für einen Neubeginn einsetzte und damit auch die Erfüllung der noch offenen Fälligkeiten zeitnah umsetzen wollte. Dies wurde nun unterbunden! Schauen wir auf die Gewerbeordnung GewO. Nach §35 ist die Gewerbeuntersagung möglich und auch anwendbar. Interessant wird jedoch die Sachlage wenn man sich die Gewerbeordnung etwas näher anschaut. Man beginnt dann mit § 1 - Grundsatz der Gewerbefreiheit - nun sollte man alles ganz genau lesen und auch seine eigenen Empfindlichkeiten weglassen und nur die Buchstaben des Gesetzes anschauen!

Dabei trifft man auf den Absatz 2 des § 1 der Gewerbeordnung mit Zitat: (2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt. Zitat Ende. Hier stellt sich nun die Frage wie sind der § 1 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit dem § 35 der Gewerbeordnung vereinbar? Diese Frage wurde der Stadt angetragen, hier der Abteilung für rechtliche Angelegenheiten. Darauf hin herrschte eine Art Katerstimmung in der Behörde. Schließlich wies die Behörde den rechtlichen Beistand unter sehr zweifelhaften Begründungen zurück und bis zum Tage der Eskalation fanden weder Schriftwechsel noch Gegendarstellungen statt.

Fraglich ist ob die Stadt den Unterschied zwischen Gesetz und Ordnung kennt, denn ihr Verhalten lässt darüber Zweifel aufkommen. Nähere Ausführungen folgen in einem anderen Zusammenhang später noch ausführlicher. Grundsätzlich stellt die Stadt Chemnitz damit ihre Integrität gegenüber den Einwohnern in Frage, da sie sich nicht zu den Fragen äußert oder vielleicht sich nicht äußern kann. Die Sachstände sind nun bei allen folgenden Maßnahmen getrennt zu betrachten und getrennt voneinander zu

bearbeiten.

Momentan ist es jedoch wegen Mangel an Mitarbeitern in Polizei, Justiz und Behörden üblich alles in einen Topf zu werfen und damit geht die Übersicht für beide Seiten unweigerlich verloren. Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus festgelegt, dass Gesetze und Verordnung so zu gestalten sind, dass der Betreffende erkennen kann wie er sich richtig zu verhalten hat und Gesetze oder Verordnungen, die darüber Zweifel aufkommen lassen sind vom Gesetzgeber nachzubessern, berechtigen aber andererseits jedoch keinen der oben Genannten zur Selbstermächtigung. Die Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes sind für alle Behörden des Bundes und des Landes verbindlich. (AZ BVerwGE 17,192 = DVBI 1964,147)

Zusammenfassend kann man also sagen: Der Aufforderung zur Darstellung der Rechtmäßigkeit der Forderung kam die Stadt Chemnitz nicht nach und meldete das Gewerbe angeblich "von Amts wegen" auf Grundlage §35 der Gewerbeordnung ab, ist jedoch nicht in der Lage den §1 der Gewerbeordnung in Bezug auf §35 Gewerbeordnung zu erklären und genau dann besteht eine Unklarheit in der Ordnung, die nachzubessern ist.

Der Fall eskalierte im endlosen Schriftverkehr und wurde schließlich an den Bundesvorstand der Partei DPFW zwecks Prüfung der Rechtmäßigkeit und Verletzung der Grundrechte herangetragen. Nach einer umfassenden Recherche im Grundgesetz und in der Gewerbeordnung fand der rechtliche Vertreter heraus, dass die Gewerbeordnung dieses Vorgehen nicht erlaubt. Daraufhin verlangte die Geschäftsführerin wiederum die gesetzliche Grundlage zu nennen. Seit dieser Aufforderung sich zu erklären herrschte eine lange Zeit Ruhe als sei die Sache erledigt und die Forderungen nichtig.

Am 17.9.2014 ca. 9:15Uhr wurde das Geschäft vom Beamten des Zolls und von Beamten der Steuerfahndung aufgesucht. Sowohl der Zoll, als auch die Steuerfahndung legten mehrere Beschlüsse vor. Nach der rechtlichen Auffassung der Beamten wären diese rechtsfähig. Nach Einsichtnahme durch den hinzugezogenen rechtlichen Beistand, wurde jedoch festgestellt, dass die vorliegende Durchsuchungsbeschlüsse nicht die Erfordernisse der Strafprozessordnung erfüllen.

Die Beamten wurde auf die formaljuristischen Mängel hingewiesen und zur Nachbesserung aufgefordert, um ihre Maßnahme durchführen zu können. Dies wurde zuerst verweigert, anschließend wurde die Staatsanwaltschaft in Chemnitz telefonisch erreicht und der diensthabende Staatsanwalt teilte mit, dass die ausführenden Richter die Beschlüsse eben so gefertigt hätten. Dies wurde in der Niederschrift zum Durchsuchungsvorgang vermerkt. Bis ca. 15:00Uhr erging diese Maßnahme der Durchsuchung und der Datenspeicherung, schlußendlich nur in einer entspannten Aufklärungsatmosphäre, da der rechtliche Beistand mit den Betroffenen gemeinsam alle notwendigen Schritte unternahm, um deeskalierend zu wirken.

Durch die Deeskalation erhielten die Beteiligten die Möglichkeit in Gesprächen die formaljuristischen Mängel detailliert aufzuzeigen. Nach Beendigung der Maßnahme bahnte sich eine neuerliche Eskalation an, da nunmehr zwei weibliche Personen in Begleitung zwei weiterer Polizisten die Geschäftsräume betraten. Ihr einleitenden Satz war: „Ich komme von der Stadt Chemnitz und ich werde jetzt die Räume zwangsschließen, da Chemnitz eine kreisfreie Stadt ist“.

Der rechtliche Beistand erbat sich die rechtliche Grundlage für die Zwangsschließung

vorzuweisen. Die Mitarbeiterin der Stadt Chemnitz legte einen strafrechtlichen Vollstreckungsbescheid vor, der inhaltlich als Grundlage den §5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) hatte, jedoch nicht dazu geeignet ist eine Zwangsschließung durchzuführen. Der Beschluss war auf einem formlosen Blatt Papier gefertigt.

Die Mitarbeiterin verweigerte trotz Bitten des rechtlichen Beistandes die Kopie. Das ist ein Verstoß gegen die Strafprozessordnung. Es gab eine verbale Auseinandersetzung zwischen der Mitarbeiterin der Stadt Chemnitz und dem rechtlichen Beistand über die einzuhaltenden rechtlichen Vorschriften. Dies diente zum Schutz der Mandanten und auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen der Stadt.

Diese Mitarbeiterin nahm die rechtliche Hilfe zur Recherche des geltenden Rechts nicht an und führte ihre Maßnahme ohne Beachtung der rechtlichen Vorschriften durch. Im Zuge dieses Vorgehens wurde die Mitarbeiterin auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes §21 für befangen erklärt, um sie zu schützen. Nach Erklärung der Befangenheit wäre die Mitarbeiterin in der Lage gewesen den Vorgang abzubrechen, um sich zu schützen. Leider hat sie dies unterlassen.

Der rechtliche Vertreter teilte ihr mit, dass eine vollständige Versiegelung der Räumlichkeiten nicht hinnehmbar ist, da die Räumlichkeiten ebenfalls von der Partei DPFW genutzt werden, spätestens hier hätte die Mitarbeiterin nochmals die Möglichkeit gehabt den Vorgang abzubrechen, um eine Klärung der rechtlichen Grundlagen zu ermöglichen. Sie sprach jedoch einen mündlichen Duldungsbescheid aus. Der rechtliche Beistand wies die Mitarbeiterin der Stadt Chemnitz darauf hin, dass dies nicht möglich sei, da sie keine richterliche Befugnis besitzt. Die Antwort darauf war: „Ich darf das und ich mach das“.

Im weiteren Verlauf versiegelte die Mitarbeiterin die Räume, obwohl sie nach ihrer eigenen Angabe keine Beamtin ist, denn dazu wurde sie mehrfach vom rechtlichen Beistand befragt, schlussendlich teilte sie mit, dass sie Sachgebietsbearbeiterin der Stadt Chemnitz sei. Daraufhin erklärt der rechtliche Beistand, dass sie immer noch die Maßnahme abbrechen kann, da sie ohne Auftrag, der in Schriftform und Kopie vorzulegen wäre, nicht in der Lage ist, die rechtliche Sicherheit nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz herzustellen.

Zudem wiederholte der rechtliche Beistand den Verweis auf den Mangel an richterlicher Befugnis, denn um eine Zwangsschließung vorzunehmen bedarf es eines richterlichen Beschlusses im Vorfeld. Dies hat jedoch niemals stattgefunden. Der rechtliche Beistand lies daraufhin die Mitarbeiterin ihre Maßnahme durchführen stets mit dem Hinweis, dass sie den Partefrieden stört und sich damit sowohl gegen die Parteiengesetzgebung, als auch gegen die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Partei stellt.

Bei der Versiegelung nahm die Mitarbeiterin die Weisung vor, dass die Polizisten den Stempel zur Versiegelung aufzubringen haben. Der rechtliche Beistand verwies die Polizisten ausdrücklich darauf hin, dass sie diese Handlung nicht vornehmen dürfen, da sie nur zum Schutz der Mitarbeiterin angefordert wurden, aber nicht zur Ausführung einer Handlung, die auf Grund der Anforderung nicht in ihre Zuständigkeit fällt. Der Haupteingang wurde ebenfalls versiegelt, auch hier wurde wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterin der Stadt Chemnitz den Partefrieden stört und die Arbeit der Partei ohne Rechtsgrundlage unterbindet, wiederholt wies sie den Polizeibeamten an,

den Stempel auf die Versiegelung aufzubringen.

Den Polizisten wurde nochmals erklärt, dass dieses Anstiften zu einer Handlung, die nicht vom Auftrag des Schutzes der Mitarbeiterin gedeckt ist, als illegale Haftungsfreistellung durch die Ausführende der Stadt Chemnitz zu bewerten ist, um die Polizisten zu schützen. Leider zeigten die Polizisten keine weitere Reaktion. Danach wurde gemeinschaftlich mit den Betroffenen das Haus verlassen.

Die weiteren Teile zeigen das dieses illegale Vorgehen kein Einzelfall war und es nicht allein nur am Bildungsstand des Personals des Zolls, der Polizei und der Bediensteten der Städte und Gemeinden liegt, sondern das das Unrecht höher angebunden sein muss. Der Artikel war kaum geschrieben, da traf ein Anruf ein, dass sich die Lage wiederholt zugespitzt hätte und die Vorstellungskraft was in diesem Land an Willkür noch so möglich ist, wurde auf eine harte Probe gestellt, doch dazu mehr im Teil 4.

Rechtlicher Hinweis: Für den Artikel ist der Verfasser verantwortlich, dem auch das Urheberrecht obliegt. Redaktionelle Inhalte von DPFW&JM können auf anderen Webseiten zitiert werden, wenn das Zitat maximal 5% des Gesamt-Textes ausmacht, als Zitat gekennzeichnet ist, der DPFW&JM durch den verlinkten Artikel oder durch dessen Verwendung kein Schaden zugefügt wird, dieser Hinweis in allen Verwendungen ungekürzt vorhanden ist, das Zitat nicht Gegenstand eines Rechtsstreites ist oder wird, der Quellenlink und der Link zur Homepage von DPFW&JM vorhanden ist. Der Linkbenutzer verpflichtet sich gleichzeitig unverzüglich den Link oder das Zitat zu entfernen oder durch die neue Version zu ersetzen, falls das von der DPFW&JM, auch ohne Angabe von Gründen verlangt wird.